

Einstweilige Anordnung

vorläufige Maßnahme, soweit dies gerechtfertigt ist ein dringendes
Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht (§ 49 I FamFG)



Hauptsacheverfahren muss nicht zwingend eingeleitet werden
(§ 52 FamFG)

- ✓ oft werden bereits im Verfahren der einstweiligen Anordnung die wesentlichen Regelungen und Entscheidung getroffen
- ✓ würde weitere Kosten auslösen

Kein Anwaltszwang → § 114 IV Nr. 1 FamFG

Einstweilige Anordnung

örtliche Zuständigkeit



- ✓ Gericht, das für die Hauptsache im ersten Rechtszug zuständig wäre (§ 50 I FamFG)
- ✓ Hauptsache anhängig → Gericht des ersten Rechtszugs
- ✓ bei Beschwerdegericht anhängig → Beschwerdegericht (§ 50 I 2 FamFG)
- ✓ **besonders dringenden Fällen**
 - Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für ein gerichtliches Tätigwerden bekannt ist oder sich die Person oder die Sache befindet, auf die sich die e.A. bezieht
 - unverzügliche Abgabe von Amts wegen an das zuständige Gericht

Einstweilige Anordnung



Verfahren

- ✓ nur auf Antrag, wenn das Hauptverfahren auch ein Antragsverfahren ist
- ✓ Antrag ist zu begründen
- ✓ Voraussetzung für die Anordnung ist glaubhaft zu machen
- ✓ Verfahren richten sich nach den Vorschriften, die für eine entsprechende Hauptsache gelten
- ✓ kann ohne mündliche Verhandlung ergehen
- ✓ Versäumnisentscheidung ist ausgeschlossen
- ✓ für Kosten gelten allgemeine Vorschriften
- ✓ Entscheidung ergeht durch Beschluss

Einstweilige Anordnung



Sondervorschriften

- ✓ **Familienstreitsache**
 - § 119 FamFG
 - es gelten die Vorschriften über die e.A. gem. FamFG, das Gericht kann den Arrest anordnen
- ✓ **Kindschaftsachen**
 - § 157 III FamFG
 - in Verfahren der Kindeswohlgefährdung hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer e.A. zu prüfen

Einstweilige Anordnung



Sondervorschriften

- ✓ **Gewaltschutzsachen**
 - § 214 FamFG
 - Beschluss ist von Amts wegen zuzustellen
 - Gst. beauftragt den GV mit der Zustellung
 - der Antrag auf Erlass der e.A. gilt im Fall des Erlasses ohne mündliche Erörterung zugleich als Auftrag zur Vollstreckung
 - auf Verlangen des Ast. darf die Zustellung nicht vor der Vollstreckung erfolgen

Einstweilige Anordnung



Sondervorschriften

- ✓ **Unterhaltsverfahren**
 - **Unterhalt; § 246 FamFG**
 - eine e.A. ist möglich von § 49 FamFG (Kostenvorschuss kann erfordert werden)
 - Entscheidung ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder für eine gütliche Beilegung des Verfahrens geboten erscheint
- **Unterhalt vor Geburt eines nichtehelichen Kindes; § 247 FamFG**
- Unterhaltszahlung für die ersten 3 Monate für das Kind sowie für die Mutter

Einstweilige Anordnung



Sondervorschriften

- ✓ **Unterbringungssachen**
 - §§ 331 – 334 FamFG
 - möglich bei Gefahr im Verzug
 - kann vor persönliche Anhörung des Betroffenen und vor Anhörung und Bestellung des VB erlassen werden
 - dies ist aber unverzüglich nachzuholen
 - Dauer 6 Wochen, höchstens 3 Monate

Einstweilige Anordnung



Sondervorschriften

- ✓ Freiheitsentziehungssachen
 - § 427 FamFG
 - möglich bei Gefahr im Verzug
 - kann vor persönliche Anhörung des Betroffenen und vor Anhörung und Bestellung des VB erlassen werden
 - dies ist aber unverzüglich nachzuholen
 - Dauer 6 Wochen

Einstweilige Anordnung

Entscheidung ergehen durch Beschluss

Wirksamkeit des Beschlusses

- mit Bekanntgabe wirksam (§ 40 FamFG)
- Gericht kann sofortige Wirksamkeit anordnen



Aufhebung und Änderung der Entscheidung

- das Gericht kann die Entscheidung aufheben und ändern (§ 54 I 1 FamFG)
- nur auf Antrag, wenn entsprechendes Hauptsacheverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden kann
- gilt nicht, wenn eine Entscheidung ohne Anhörung erlassen wurde

Einstweilige Anordnung

Außenkrafttreten des Beschlusses (§ 56 FamFG)



- ✓ sofern das Gericht einen früheren Zeitpunkt bestimmt hat, bei Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung außer Kraft (§ 56 I 1 FamFG) → ist die **Endentscheidung in einer Familienstreitsache**, ist deren Rechtskraft maßgebend, soweit nicht die Wirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt eintritt

Einstweilige Anordnung

Außenkrafttreten des Beschlusses (§ 56 FamFG)



- ✓ eine e.A. tritt in Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden, auch dann **außer Kraft** (§ 56 II FamFG) wenn
 - ✓ Antrag in der Hauptsachen zurückgenommen wird
 - ✓ Antrag in der Hauptsachen rechtskräftig abgewiesen ist
 - ✓ Hauptsachen übereinstimmend für erledigt erklärt wird
 - ✓ Erledigung der Hauptsachen anderweitig eingetreten ist

Einstweilige Anordnung

Einleitung des Hauptsacheverfahrens (§ 52 FamFG)

§ 52 Einleitung des Hauptsachenverfahren FamFG



- (1) **1Ist eine einstweilige Anordnung erlassen, hat das Gericht auf Antrag eines Beteiligten das Hauptsacheverfahren einzuleiten. 2Das Gericht kann mit Erlass der einstweiligen Anordnung eine Frist bestimmen, vor deren Ablauf der Antrag unzulässig ist. 3Die Frist darf drei Monate nicht überschreiten.**
- (2) **1In Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden, hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, dass der Beteiligte, der die einstweilige Anordnung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Antrag auf Einleitung des Hauptsacheverfahrens oder Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Hauptsacheverfahren stellt. 2Die Frist darf drei Monate nicht überschreiten. 3Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, ist die einstweilige Anordnung aufzuheben**

Einstweilige Anordnung



Registrierung

- ✓ Hauptsacheverfahren + e.A. sind jeweils gesondert zu registrieren
(§ 27 II 1 AktO)
- ✓ mehrere Geschwister gemeinsam betreffen → nur ein AZ
(§ 27 II 2 AktO)
- ✓ mehrere Halb- oder Stiefgeschwister betreffen → gesondert zu registrieren (§ 27 II FamFG)

Einstweilige Anordnung

Rechtsmittel (§ 57 FamFG)



- ✓ Entscheidung ist **nicht** anfechtbar (§ 57 I FamFG)
- ✓ dem beschwerten Beteiligten bleibt allein die Möglichkeit der Abänderung
 - ✓ aufgrund **neuer Tatschen** (§ 54 I FamFG)
 - ✓ oder die **Einleitung des Hauptverfahrens** (§ 52 FamFG)

Einstweilige Anordnung

Rechtsmittel (§ 57 FamFG)



- ✓ Ausnahmen (§ 57 2 FamFG)
- ✓ hier ist die Beschwerde möglich
 - ✓ Verfahren nach § 151 Nr. 6 + 7 FamFG
 - ✓ wenn das Gericht des ersten Rechtszugs aufgrund mündlicher Erörterung
 - ✓ über die elterliche Sorge für ein Kind
 - ✓ über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil
 - ✓ über einen Antrag auf Verbleib eines Kindes bei einer Pflege oder Bezugsperson

Einstweilige Anordnung

Rechtsmittel (§ 57 FamFG)



- ✓ Ausnahmen (§ 57 2 FamFG)
- ✓ hier ist die Beschwerde möglich
 - ✓ Verfahren nach § 151 Nr. 6 + 7 FamFG
 - ✓ wenn das Gericht des ersten Rechtszugs aufgrund mündlicher Erörterung
 - ✓ über eine Antrag nach §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes oder
 - ✓ in einer Ehewohungssache über einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung entschieden hat

Einstweilige Anordnung

Rechtsmittel (§ 57 FamFG)

- ✓ **Beschwerdefrist dann**
 - ✓ 2 Wochen (§ 63 II Nr. 1 FamFG)
 - ✓ Beschwerdewert unbedeutlich (§ 61 FamFG)



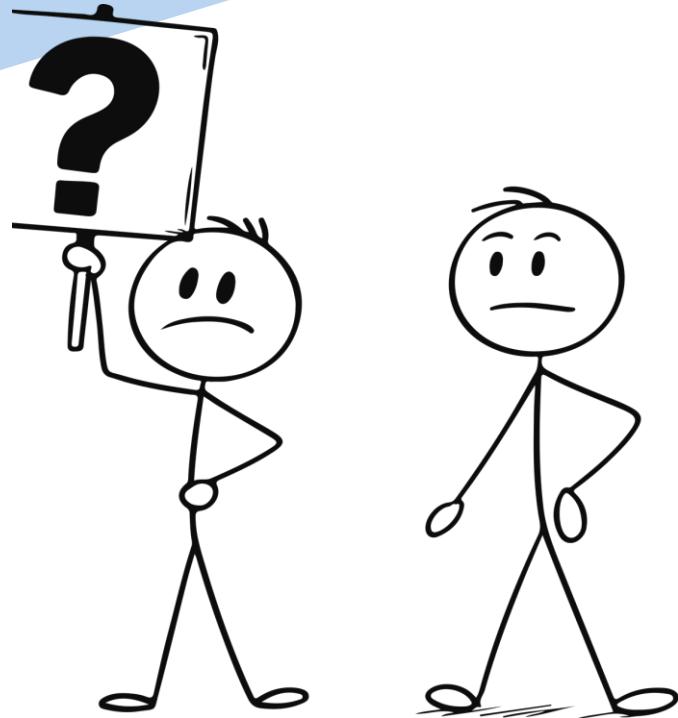
Einstweilige Anordnung

Vollstreckung (§ 53 FamFG)



- ✓ grundsätzlich keine Vollstreckungsklausel nötig
- ✓ nur dann benötigt
 - ✓ wenn die Vollstreckung für oder gegen eine nicht in Beschluss bezeichnete Person erfolgen soll (§ 53 I FamFG)
- ✓ in Gewaltschutzsachen bzw. in Verfahren, für die ein besonderes Bedürfnis bestehen, kann das Gericht anordnen, dass die Vollstreckung der e.A. vor Zustellung an den Verpflichteten zulässig ist → hier wird die e.A. mit Erlass wirksam

Einstweilige Anordnung



Übungsheft A21

Bearbeitszeit: ?? min

Hilfsmittel:
Nomos
Handout